

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) i. V. m. § 6 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S. 808) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 5. Mai 2014 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Rettungsdienst".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Organisation und Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich „Landkreis Vorpommern-Rügen“ nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz - RDG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:
 - a. die Sicherstellung der flächendeckenden, bedarfsgerechten und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG M-V,
 - b. die Organisation und Koordination der Aufgaben mit den Leistungserbringern,
 - c. Organisation und Durchführung der Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern für alle Leistungserbringer im gesamten Rettungsbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist für die Vereinbarung von Benutzungsentgelten mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger verantwortlich, die einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung gerecht werden.
- (4) Der Eigenbetrieb erhebt für die Leistungen im Bereich des Rettungsdienstes Entgelte nach den Vorschriften des RDG M-V. Durch den Eigenbetrieb erfolgt die Beitreibung von Forderungen mittels Durchführung des Mahn-, Klage- bzw. Vollstreckungsverfahrens gegenüber Zahlungsschuldnern.
- (5) Der Eigenbetrieb stellt sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in allen Aufgabenbereichen des Eigenbetriebes durchgeführt werden.
- (6) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (7) Der Landrat ist berechtigt, gemäß § 115 Absatz 6 KV M-V die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich des Rettungsdienstes einschließlich der damit in Verbindung stehenden

Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

§ 3

Stammkapital

Ein Stammkapital wird gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 EigVO M-V nicht festgesetzt.

§ 4

Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes werden eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter durch den Kreistag bestellt.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Landrat.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Ausgenommen hiervon bleiben die nach § 2 Absatz 7 übernommenen Aufgaben.

Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Eigenbetrieb Rettungsdienst

- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll oder eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat und der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 EigVO M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bei einmaligen und von 2.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:

1. die Führung aller laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplanes, Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien und Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung des Eigenbetriebs gemäß § 2 dieser Satzung,
2. die Beurteilung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie Überprüfung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Prozessqualität durch aktive Teilnahme an der Notfallrettung im verhältnismäßigen Umfang,
3. der innerbetrieblicher Organisationsablauf und Personaleinsatz,
4. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Aufstellung des Jahresabschlusses unter Einhaltung der Bestimmungen der EigVO M-V,
5. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses in Angelegenheiten des Betriebes und soweit erforderlich die Teilnahme an den Kreisausschuss- und Kreistagsitzungen,
6. die Durchführung der den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Landrats,
7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat,
8. die Verhandlung mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger gem. § 11 Absatz 1 RDG M-V und Vorbereitung des Vertragsabschlusses, der Vertragskündigung, Auffordern des Verhandlungspartners zu neuen Vertragsverhandlungen und Anrufen der Schiedsstelle,
9. die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsgestaltung für Leistungen zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes; für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen gelten die im Abs. 3 genannten Wertgrenzen,
10. die Verhandlung der finanziellen Ausstattung der Leistungserbringer zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,
11. die Verhandlung sowie Vorbereitung von Abschluss und Kündigung von Verträgen zur Abrechnung der Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes,
12. die Erteilung und Versagung von Genehmigungen nach § 14 RDG M-V,
13. Vergabe von freiberuflichen Leistungen,
14. Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zins- und Jahresbetrag von 25.000,00 Euro.

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über:

1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro im Einzelfall. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen wie insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen. Für diese Geschäftsvorfälle wird dem Betriebsleiter die Entscheidungsbefugnis in voller Höhe erteilt.
3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 Euro,

4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro,
 5. die Niederschlagung und Stundung von Entgelt- und sonstigen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro je Einzelfall,
 6. die Vergabe und den Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL sowie der VOF bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 Euro,
(Entscheidungsträger für Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000,00 Euro bis zur Entscheidungskompetenz des Kreisausschusses oder des Kreistages ist die Vergabestelle des Landkreises Vorpommern-Rügen.)
 7. Leasing-Verträge und Mietkaufverträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet und den Betrag von 300.000,00 Euro nicht übersteigt
 8. Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 25.000,00 Euro.
- (4) Entscheidungen, die über die in Absatz 3 genannten Wertgrenzen hinausgehen, treffen der Landrat, der Kreisausschuss oder der Kreistag nach den in der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen festgelegten Wertgrenzen.
 - (5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag oder den Landrat übertragen worden sind.
 - (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig ist, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages bzw. Kreisausschusses zu beantragen.

§ 7

Betriebsausschuss

Beratender Betriebsausschuss ist der Kreisausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamtinnen bzw. Beamten und ständig Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Durchführung von Einstellung, Vergütung und Entlassung sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten obliegt der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 9

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Landrat mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Landrat halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) schriftlich zu informieren.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres dem Landrat vorzulegen.
- (3) Nach § 16 Absatz 3 EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 14 Absatz 7 EigVO M-V für die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gelten die in § 19 Absatz 4 und 5 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) dem Landrat vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 15. 5. 2014



Ralf Drescher

Landrat

(Siegel)

